

Neue Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

der Beirat nach § 182 SGB III hat weitere Empfehlungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen herausgegeben.

Diese sind auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AZAV) bzw. auf Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV) anzuwenden und treten am 02. April 2015 in Kraft. Die Empfehlungen des Beirats sind nach § 177 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SGB III durch die fachkundigen Stellen verbindlich anzuwenden.

Änderungen im Kurzüberblick

Für die Trägerzulassung haben sich keine Änderungen ergeben – für die Zulassung von Maßnahmen gibt es einige Neuerungen (siehe gelb markierte Passagen):

Wesentliche Änderungen sind allerdings aus unserer Sicht lediglich im Bereich der Zulassung von modularen Maßnahme erkennbar.

Hier werden wir bis zum 2. April ein Verfahren entwickeln, das es ermöglicht, modulare Maßnahmen nach § 45 und § 81 im Stichprobenverfahren zu prüfen.

**Bitte beachten Sie auch, dass im Rahmen einer modularen Maßnahme nun auch bei § 45 Maßnahmen der Bundesdurchschnittskostensatz nicht überschritten werden darf!
(Achtung: Dies wurde inzwischen wieder berichtigt mit mail vom 31.03.2015)**

Sie können die aktuelle Version der Empfehlungen dem beigefügtem PDF-Dokument entnehmen; die Anlagen im PDF- und Word- Format sind textidentisch; zur schnelleren Auffindbarkeit wurden die Veränderungen im Word-Dokument gelb markiert.

Die aktuelle Version der Empfehlungen des Beirats (Stand: 05.02.2015) finden Sie auch auf unserer homepage (www.bag-cert.de/downloads).

Mit herzlichem Gruß

Ihr bag-cert Team